

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Anzeigen kostet
der Raum einer Spalte eines Tr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 R. und wird vierteljährlich
mit 30 fr. entrichtet.

Aichacher-Friedberger-Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 10.

7. März 1852.

Be k a n n t m a c h u n g.

Für den Monat März 1852 ist der Maß-
schen-Gleichsatz auf elf Kreuzer für das Pfund
festgesetzt.

Friedberg am 1. März 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
W i d d e r.

U n

sämmtliche Stiftungs-Verwaltungen des
Amtsbezirktes.

Unter Hinweisung auf die kgl. Regierungs-
Entschliessung vom 14. Februar 1852, Intell.-Blatt
Nr. 10 Seite 316 und 11. August 1843 Intell.-Bl.
Nr. 87 pag. 1270 werden die Verwaltungen derjeni-
gen Stiftungen, welche zur Zeit die pönible Capitalien
besitzen, in Kenntniß gesetzt, daß der Betheilung mit
diesen bei dem neuen Eisenbahn-Anlehen vom 25. De-
zember 1851 kein Hinderniß entgegenzusetzen werde.

Friedberg am 1. März 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
W i d d e r.

Be k a n n t m a c h u n g.

Es liegt dahier der Kauffchillingoreß einer Tage-
hühnerschwitte Theres Stierg zu 72 fl. 25 fr. deponirt.

Ueber die Person der Theres Stierg konnte ein Näheres
nicht ermittelt werden, als daß sie etwa 1810 verstor-
ben ist.

Wer immer auf dieses Depositum rechtlichen An-
spruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, sich
innerhalb 3 Monaten a dato
hieramit zu melden, widrigenfalls solches nach Ablauf
dieser Frist als Herrenlos dem k. Fiskus überwiesen
werden müßte.

Friedberg am 28. Februar 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
W i d d e r.

Be k a n n t m a c h u n g.

E t e b l e gegen Winter
p. Hypothekzinsen.

Nachdem am gestrigen Versteigerungstermine ein
Angebot auf das Michael Winter'sche Anwesen in
der Meringerau nicht gelegt worden ist, so wird zu
dessen wiederholter Versteigerung Termin auf

Samstag den 5. April 1. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung des Michael Winter anberaumt,
wobei der Einschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-
werth erfolgt. In Ansehung der Bestandtheile des
Winter'schen Anwesens und ihres Werthes wird sich

auf die Ausschreibung in der Augsburger-Abendzeitung vom 14. Jänner l. Js. Stück Nr. 14, dann im Michacher-Friedberger-Wochenblatt vom 18. desselben Monats Stück Nr. 3 bezogen.

Kaufslustige werden mit dem Beifügen eingeladen, daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsmittel geböhrig auszuweisen haben.

Friedberg den 18. Februar 1852.

Königl. Landgericht Friedberg.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Durch hohe Regierungs-Entschießung vom 28. v. Mts. wurde für den Monat März der Say für ein Pfund Maßschensfleisch auf eifl Kreuzer festgesetzt.

Michach den 1. März 1852.

Königliches bayer. Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Vermittlung von Waarenbestellungen nach Indien und China betr.

Nachstehend wird den Handelsleuten des hiesigen Gerichtsbezirkes die Entschließung des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft mitgetheilt.

Am 19. Februar 1852.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

* * *

Abschrift Nr. 1228.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der großherzoglich badische Consul von Neuchlin im Ziel hat sich neuerdings erboten, mit seinem in der Hälfte des kommenden Monats März nach Batavia abfegelnden Schiffe Probe- und Musterentungen bayerischer Fabrikanten sraßfrei nach Indien und

China zu spediren. Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hievon den Handels- und Fabrikantenstand mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß diejenigen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen gedenken, die allenfallsigen Sendungen längstens bis zum 20. März unter der Adresse „Publiik van Meeteren et Comp. in Amsterdam“ zur weitem Versügung des r. Neuchlin zu bringen haben und daß die deßfalligen Fabrikate mit einem Ursprungszeugniß von der Obrigkeit des Wohnortes des Fabrikanten, daß die Waare wirklich bayer. Fabrikat ist, versehen seyn muß.

München den 10. Februar 1852.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

Bever.

von Vollmar.

Pro copia

Königl. Regierungs-Sekretariat.
Dubois.

Bekanntmachung.

Am

den Magistrat der Stadt Michach und sämtl. Gemeinde-Verwaltungen.

Das Schießen in Dörfern und bei Häusern betr.

Die in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 10 enthaltene hohe Regierungs-Entschließung vom 15. v. Mts. im Betreffe des Schießens in Dörfern und bei Häusern ist ungesäumt in allen Gemeinden öffentlich zu verkünden.

Die Vorsteher haben bei Vermeidung eindringen der Strafen darüber zu wachen, daß das befebente Verbot nicht übertreten werde.

Michach den 1. März 1852.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

Einladung

Mit obrigkeitlicher Bewilligung gibt der Unterzeichnete am Sonntag den 11. März 1853 ein
Pferde-Kennen

mit nachstehenden Preisen:

1. Preis 8 fl. mit seidener Fahne und frei.
2. „ 6 fl. „ „ „
3. „ 4 fl. „ „ „
4. „ 3 fl. „ „ „
5. „ 2 fl. „ „ „
6. „ 1 fl. „ „ „
7. „ eine Weisfabne,

und ladet dazu die Herrn Kennmeister mit dem Bemerkten ein, daß die Verlosung Schlag 1 Uhr stattfindet.
Harthausen den 6. März 1852.

Job. Sießmayer, Wirth.

Öffentliche Verhandlungen des königl. Kreis- und Stadtgerichts Altsach.

Martin Weiß, 23 Jahre alt, lediger Bauersohn von Werding, k. Vdgs. Friedberg, gut beleumdet und im Besitze eines Patentes von 3500 fl., ist beschuldigt, am Tage Maria Geburt 1850 im Pestwirtsbause zu Werding im Zustande mäßiger Trunkenheit den dortigen Tagelöhner Jos. Kurz zur Thüre hinaus, auf das aus Solenbofer Steine bestehende Pflaster des Hieses hingeworfen, und ihn mit den Stiefel-Abdrücken der Art in die rechte Seite gestoßen zu haben, daß derselbe einen Rippenbruch erlitt und 6 Wochen zu allen Berufsgeschäften unfähig war. Angeklagter wurde der nicht mit Ueberlegung und Vorbedacht verübten Körperverletzung im Vergehensgrade für schuldig erkannt, und zu 8 Monaten Gefängniß und in alle Kosten verurtheilt.

Gewerbsbeeinträchtigungen.

Die Gewerbszeitung aus Nürth enthält einen gegenwärtigen Artikel über Gewerbsbeeinträchtigungen, welchen wir folgendes entnehmen: Namentlich ist es die Bewegung der Befugnisse der Gewerbe, welche man streng aufrecht zu erhalten sucht, und wodurch unsere

Behörden eine Menge Streitfragen zu lösen haben, welche sie oft in große Verlegenheit setzen, weil sie die Begrenzung dieses oder jenes Gewerbes nicht immer finden können,*) da in der einen Stadt dieses erlaubt ist, in einer andern als Verbot lautet. So dürfen die Messerschmiede in einer Stadt nicht schleifen, sondern der Schleifer nimmt dieses Vorrecht in Anspruch; andernwärts findet man diese Beschränkung lächerlich u. s. f. — Derselbe meint, es sey Pflicht des Handwerksstandes sich in dieser Beziehung duldsamer zu zeigen und von solchen kleinlichen Beanstandungen der Gewerbsausdehnungen abzustehen, als ihm ein gemeinschaftlicher Feind gegenüber steht, der sich gerade der Vortheile errent, welche ihm dieses Gekänk des Handwerksstandes in die Hände spielt; und dieser Feind ist der Fabrikant, der sich wenig bekümmert, ob dieß oder jenes Geschäft durch ihn Schaden leidet, oder ob er bei Verfertigung dieses oder jenes Fabrikates dem Spämler oder Drechsler u. ins. Gschäft greift. Da er dient sich zur Verfertigung seiner Fabrikate der nöthigen Handwerksgefallen, ohne daß er ihnen als Meister vorzustehen im Stande ist, und dieser kann ohne Beanstandung der beschädigten Gewerbsmeister seine Fabrikate verfertigen, während die Gewerbsmeister sich wegen Gewerbsbeeinträchtigungen, die oft ins Reich der Lächerlichkeit gehören, vor dem Gerichte sich herumzerren, zu unverschönlischen Feinde werden und sich in ihren Gewerben zum Nutzen andern die Hände binden.

*) Wie verschieden die Meinungen bei der Begrenzung der Gewerbsbefugnisse sind, gibt uns der zu Berlin veranordnete Gewerbsrat in Nr. 10, welcher in einer seiner Sitzungen über die Gewerbsbefugnisse der Haderinnen Verathung hielt, und sich nicht einigen konnte, ob dieselben vollständige Frauenkleider verfertigen dürfen oder nicht, indem der eine behauptete, schon das Wort Haderin spreche sich aus, daß dieselben Kleider nur nähren dürfen und nicht zubereiten, was allein dem Frauenkleidmacher zukomme, während ein anderer meinte, dieselben sollten nur auf der Größe Kleider verfertigen dürfen. Das Gewerbeministerium aber glaubte, daß die Arbeit einzig und allein den Frauenzimmern zukomme, und somit ward der nordische Knoten gelöst.

Neues.

Die Martzgemeinde Dacha erhielt vom Ministerium des Innern die Genehmigung zur Abhaltung einer allwöchentlichen Getreide-Schranne.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 6. März 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Wegen die letzte Schranne ist der			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.				Mittelpreis			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	gekauft.	gestiegen.				
												fl.	fr.	fl.	fr.
Malzen	76	76	—	25	53	24	30	23	40	1862	45	—	—	1	12
Korn	98	95	—	22	22	21	44	20	51	2129	59	—	—	1	58
Gerste	65	63	2	14	47	14	21	13	51	904	17	—	—	—	13
Haber	139	139	—	6	6	5	43	5	32	796	1	—	—	—	16
Summa	378	376	2							5693	2				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Unt.	Zeit.	Mehl, pr. Dreimaß.	fr.	pf.
Schensfleisch, gemästetes	11	—	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	2 1/2	Mundmehl	8	1
Rudfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	3	3	1	Semmelmehl	7	1
Rindfleisch	9	2	Halbkreuzer Roggl	—	2	3	3 1/2	Schönmehl	6	1
Schweinefleisch	12	—	Kreuzer Roggl	—	5	3	3	Nachmehl	5	1
Kalbsteisch	8	—	Halbbagen Laib	—	13	3	—	Roggenmehl	5	3
Schaffsteisch	—	—	Bagen Laib	—	27	2	—	1 Vid. Roggenbrod	4	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Unt.	Zeit.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	pf.
Schensfleisch, gemästetes	11	—	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	—	Feines Mundmehl	1	—	—
Rudfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	3	2	—	Semmelmehl	—	52	—
Rindfleisch	9	2	Zweikreuzer Roggl	—	9	—	—	Geringeres Mehl	—	44	—
Schweinefleisch	13	—	Vierkreuzer Roggl	—	18	—	—	Nachmehl	—	36	—
Kalbsteisch	7	—	Bagen Laib	—	25	—	—	Badmehl	—	48	—
Schaffsteisch	—	—	Witzkreuzer Laib	1	18	—	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im Königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht.			
	Messen.		Vierling.		Maß.			Pfund.	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	4	—	1	—	—	15	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	
Semmelmehl	3	28	—	52	—	13	Kreuzer Semmel	—	3	2	
Geringeres Mehl	2	56	—	44	—	11	Zweikreuzer Roggl	—	9	2	
Nachmehl	2	24	—	36	—	9	Vierkreuzer Roggl	—	19	—	
Badmehl	3	4	—	46	—	11 1/2	Bagen Laib	—	26	—	
							Achtkreuzer Laib	1	20	—	

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 21. Febr. Augsburg 27. Febr. Schrobenhausen 26. Febr. Rain 21. Februar. Friedberg 26. Febr.

Ort der Schranne.	Gersten.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mitt.	höchst.		mitt.	höchst.		mitt.	höchst.		mitt.	höchst.		mitt.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München . . .	—	—	—	23	23	22	15	18	45	18	10	17	21	15	24
Augsburg . .	—	—	—	25	—	24	3	22	36	22	1	21	5	29	14
Schrobenhausen	—	—	—	23	41	22	33	21	31	20	34	19	49	18	50
Rain	—	—	—	23	28	22	20	20	45	19	55	19	35	18	50
Friedberg . .	8	29	7	41	6	52	24	39	23	3	21	26	20	53	20
													14	45	13
													5	47	5
													5	35	5